

Sektion FSP der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoonkologie (SGPO)

Sektionsreglement

Genehmigt und in Kraft gesetzt anlässlich der Mitgliederversammlung der SGPO vom 20. April 2010.

Allgemeines / Zweck

Art. 1

Die Sektion FSP vereinigt die Mitglieder der SGPO mit spezifischen Interessen der Psychologinnen und Psychologen (gemäss Statuten der SGPO). Die Sektion ist ein Organ der SGPO.

Art. 2

Die FSP Sektion der SGPO bezweckt die Wahrung der ideellen Interessen ihrer Sektionsmitglieder innerhalb der SGPO und – gemeinsam mit dem Vorstand der SGPO – nach aussen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Aufnahme und Ausschluss gemäss den Statuten der SGPO. Alle Mitglieder der SGPO, welche dem FSP-Standard entsprechen, werden Mitglied der Sektion FSP und sind ordentliche Mitglieder der FSP.

Finanzen

Art. 6

Die Sektion erhebt keine eigenen Mitgliederbeiträge, sie wird aus den Mitteln der SGPO alimentiert.

Organisation

Art. 7

Die Organe der Sektion FSP sind:

- a) Die Sektionsversammlung
- b) Der Sektionsvorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art 8

Die Sektionsversammlung setzt sich aus allen Sektionsmitgliedern zusammen. Alle Mitglieder der SGPO haben Zutritt zu den Sektionsversammlungen. Das Stimm-, Antrags- und Wahlrecht ist aber den Sektionsmitgliedern vorbehalten.

Art. 9

Mindestens einmal jährlich wird eine ordentliche Sektionsversammlung einberufen. Sie ist zeitlich mit der Mitgliederversammlung der SGPO zu koordinieren. Im Übrigen gelten für Organisation und Fristen die Statuten der SGPO.

Art. 10

Die Geschäfte der Sektionsversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes.
- b) Wahlen:
 - Sektionspräsidentin
 - übrige Mitglieder des Sektionsvorstandes
 - Delegierte/r FSP
- c) Beschlussfassung über Aktivitäten gemäss Art. 2

SektionspräsidentIn, übrige Mitglieder des Sektionsvorstandes und FSP-DelegierteR werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich.

Sektionsvorstand

Art. 11

Der Sektionsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Sektionsvorstand besorgt die Angelegenheiten der Sektion im Sinne von Art. 2 dieses Reglements, soweit sie nicht andern Sektionsorganen zugewiesen sind. Im Besonderen fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Sektionsversammlung.
- b) Abfassung des Jahresberichtes.
- c) Vertretung der Sektionsmitglieder und deren Anliegen im Vorstand der SGPO.
- d) Vertretung der Sektion FSP nach aussen. Dies in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der SGPO und bei Interessenüberschneidung in Zusammenarbeit mit den entsprechenden anderen Sektionen.
- e) Pflege der Beziehungen und des offenen Gesprächs mit der FSP, Behörden, Universitätsinstituten, Fachverbänden und Weiterbildungsinstituten nach Absprache mit dem Vorstand der SGPO
- f) Bestimmung eines/r Delegierten für den Vorstand der SGPO aus seiner Mitte

Revisionsstelle

Art. 12

Die Revisionsstelle der Sektion ist identisch mit der Revisionsstelle der SGPO.

Weitere Bestimmungen

Art. 13

Die Auflösung der FSP Sektion der SGPO kann an einer ordnungsgemäss einberufenen Sektionsversammlung beschlossen werden. Sie erfordert zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Sektionsmitglieder. Die Akten der Sektion sowie ein allfälliges Vermögen fallen an die SGPO.

Art. 14

Zusammenarbeit mit der FSP

- Die Sektion FSP ist als nationaler Fachverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannter Gliedverband. Die Sektion FSP arbeitet mit der FSP zusammen.
- Die Sektion FSP zieht die FSP bei, sobald die FSP durch ihre Tätigkeit direkt betroffen wird. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse
- Die Sektion FSP haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebenso wenig haftet die FSP für die Verpflichtungen der Sektion.
- Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres derselben erfolgen.
- Bei Konflikten zwischen der Sektion FSP und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt die Sektion FSP die FSP als Schlichtungsinstanz.
- Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden auch aus der Sektion FSP ausgeschlossen.
- Die Sektion FSP teilt der FSP ihre Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.
- Während der Zusammenarbeit der Sektion FSP mit der FSP dürfen die Artikel 3 (Mitgliedschaft) und 14 (Zusammenarbeit mit der FSP) nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.

Art. 15

Die Statuten der SGPO sind dem Sektionsreglement übergeordnet. Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.